

Mitteilung
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	05.02.2019	TOP 4
		TOP
		TOP
		TOP

Mitteilungen

Kompensationsmaßnahmen im Kreis Kleve

In der letzten Sitzung des Naturschutzbeirats wurde die Frage nach dem aktuellen Stand der Ersatzgeldeinnahmen gestellt. Ein Ersatzgeld ist zu leisten, wenn die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu vermeiden oder der Eingriff nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist (vgl. Bundesnaturschutzgesetz § 15 Abs. 6).

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Strukturplanung am 13.11.2018 hat die Verwaltung über Kompensationsmaßnahmen und deren Kontrollen berichtet. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Ersatzgeldeinnahmen wird dieser Bericht nachfolgend nochmals wiedergegeben und um den Punkt „Ersatzgeld“ erweitert.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermieden werden können, sind kompensationspflichtig. Der Verursacher einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist aufgrund naturschutz- und bauplanungsrechtlicher Regelungen verpflichtet, den entstandenen Eingriff im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorschrift zu kompensieren, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Qualität des Landschaftsbildes langfristig zu bewahren. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern. Ist ein Eingriff nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist ein Ersatzgeld zu leisten (s.o.). Das Ersatzgeld ist zweckentsprechend zu verwenden.

Der Kreis Kleve führt gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW ein Kompensationsflächenkataster, in dem die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, eingetragen werden. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,

1. die kleiner als 500 m² sind,
2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder
3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden.

Das Kompensationsflächenkataster des Kreises Kleve umfasst derzeit insgesamt 280 Flächen, die sich in 65 Ersatzaufforstungsflächen mit rd. 160 ha und weitere 215 Kompensationsflächen mit rd. 460 ha aufgliedern. Die Maßnahmen auf den Flächen beinhalten z.B. Gehölzanpflanzungen und Baumreihen, Gewässerrenaturierungen (auch in Verbindung mit der Wasserrahmenrichtlinie), die Anlage von Blänken, aber auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, wie die extensive Nutzung von Grünland, die Anlage von Streuobstwiesen und die Einsaat von Blühstreifen.

Die produktionsintegrierte Kompensation ermöglicht aus naturschutzfachlicher Sicht die Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes und gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung der Kompensationsflächen. Mindererträge bzw. höhere Aufwendungen

durch Bewirtschaftungsauflagen, welche die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche erhöhen, werden vom Eingriffsverursacher monetär ausgeglichen.

CEF-Maßnahmen

Neben den aus der Eingriffsregelung resultierenden Kompensationsflächen sind in letzter Zeit vermehrt Flächen aus Artenschutzaspekten mit sogenannten CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa *Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion*) belegt worden. Dies können kleinflächige Maßnahmen wie z.B. das Aufhängen von Fledermauskästen oder Nisthilfen für bestimmte Vogelarten sein. Im Zuge des Ausbaus der Windenergie sind aber auch großflächige Maßnahmen z.B. zugunsten des Kiebitzes notwendig, die ebenfalls in einem Kataster erfasst werden. In einigen Fällen können die Flächen auch multifunktional im Rahmen der Eingriffsregelung und für CEF-Maßnahmen genutzt werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden. Dies geschieht in sogenannten Ökokonten. Die Führung der Ökokonten (Ein- und Ausbuchung von Ökopunkten und Zuordnung zu Eingriffen) wird von der Unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen.

Maßnahmen, die zwar nach § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind, deren Durchführung jedoch bis zu einer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Zulassung eines Eingriffs zurückgestellt werden sollen, werden als gesonderter Flächen- und Maßnahmenpool mitgeführt.

Ökokonten

Bei der unteren Naturschutzbehörde sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt 70 Ökokonten erfasst. Davon werden 15 durch kreisangehörige Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. kommunale Stadtwerke, Landesbetrieb Wald und Holz) betrieben. Der größte Anteil an Ökokontoinhabern sind Privatpersonen, Firmen oder Institutionen wie die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

In den Ökokonten sind insgesamt 75 Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von rd. 170 ha ausgewiesen, die bereits in Wert gesetzt und zum Teil vermarktet worden sind.

Neben diesen Flächen, die im Rahmen von Ökokonten für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sind zusätzlich 186 sog. Poolflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 405 ha durch die untere Naturschutzbehörde als geeignete Kompensationsflächen anerkannt worden.

Effizienzkontrolle

Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 einstimmig das Konzept zur Optimierung der Kompensations- und Ökokontoregelungen im Kreis Kleve zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage dieses Konzepts werden die jährlichen Effizienzkontrollen im Wesentlichen durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. durchgeführt.

Die Entwicklung der realisierten Maßnahmen wird stichprobenartig beobachtet. So führte das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde in den letzten Jahren Effizienzkontrollen auf zahlreichen Einzelflächen durch und kontrollierte auch die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen.

Im Jahr **2018** lag ein Schwerpunkt der Kontrollen bei den CEF-Maßnahmen für die Arten der Feldflur, insbesondere den Kiebitz, die im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) notwendig geworden waren.

Es wurde festgestellt, dass alle Blühstreifen ordnungsgemäß angelegt worden waren. Sie haben einen hohen Wert für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Augenscheinlich ist die Anzahl

an Insekten in diesen Streifen deutlich höher, als in den angrenzenden Flächen. Damit haben die Blühstreifen eine herausragende Funktion als Nahrungshabitate für Insekten und deren Fressfeinde.

Große Defizite bestehen hingegen bei der Umsetzung der kiebitzgerechten Bewirtschaftung von Ackerflächen. Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen ist nicht oder nur mangelhaft umgesetzt worden. So wurden z.B. auf den für den Kiebitz bereitgestellten Ausweichflächen Wintergetreide oder Zwischenfrüchte angebaut, so dass die Kiebitze bei ihrer Ankunft nicht die bevorzugte offene Schwarzbrache sondern schon mit höherer Vegetation bewachsene Flächen vorfanden. Die Mängel wurden den Betreibern der WEA mitgeteilt und die Ansprüche des Kiebitzes an das Bruthabitat noch einmal deutlich gemacht.

Als sehr positiv wurde das Ökokonto im Erlenbruchwald Kalbeck bewertet: Der Erlenbruchwald in Kalbeck ist ein Gebiet von herausragender Bedeutung für den Naturschutz. In dieser Ausprägung ist es am Unteren Niederrhein selten. Die Ökokontofläche trägt zur weiteren positiven Entwicklung bzw. deren Erhalt bei. Der vollständige Nutzungsverzicht für das Naturschutzgebiet Erlenbruchwald Kalbeck stellt eine ungestörte Entwicklung sicher. Durch die Aktivitäten des Bibers gewinnt das Gebiet weiter an Struktureichtum und Diversität. Ein langfristiges Monitoring ist sinnvoll, damit die Entwicklung dokumentiert werden kann und Konflikte mit angrenzenden Nutzungen vermieden werden können.

Auch im Jahr **2017** wurden vorwiegend Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz kontrolliert, die als Auflage in der Genehmigung von Windenergieanlagen im gesamten Kreisgebiet aufgenommen waren. Die Anlage von Blühstreifen wurde in der Regel ordnungsgemäß durchgeführt, einige sind noch hinsichtlich Lage und Artenspektrum optimierbar. Auf einigen kiebitzgerecht bewirtschafteten Flächen konnten Gelege mit Eiern kartiert werden. Andere wurden gerade erst eingerichtet (Blänke, extensives Grünland) und müssen im Rahmen eines mehrjährigen Monitorings betrachtet werden.

Bei der Effizienzkontrolle im Jahr **2016** wurden mehrere Flächen mit Anpflanzungen kontrolliert. Hier zeigte sich, dass die Anpflanzungen zwar ordnungsgemäß durchgeführt worden waren, der Pflegezustand aber noch verbesserungsbedürftig war. So fehlte z.B. bei Obstbäumen die fachgerechte Verankerung und die Unternutzung (Schafbeweidung) war unzureichend. Bei einer Baumpflanzung war mehr als die Hälfte der Bäume abgestorben, die geforderten Sträucher waren nahezu alle eingegangen. Die Anlage einer Dauerbrache als Bienenweide wurde dagegen sehr positiv bewertet.

Auf einer Fläche am Flughafen Weeze wurde die Optimierung der Waldfläche (ca. 28 ha) als Lebensraum für das Braune Langohr begutachtet. Diese CEF-Maßnahme war im Rahmen der Genehmigung des Flughafens notwendig geworden.

Ein wesentliches Ziel zur Optimierung der Fläche als Lebensraum für das Braune Langohr war die Vermehrung des Totholzanteils sowie der Verzicht auf Nutzung von einem Großteil des Altholzes. Damit wurden optimale Voraussetzungen geschaffen, langfristig ausreichend Alt- und Totholzstrukturen zu erhalten und zu fördern.

Im Gebiet sind die typischen Waldvogelarten vertreten, unter Ihnen auch die zu erwartenden Höhlenbrüter. Indikatorarten für alte Baumbestände mit Totholzreichtum wie Spechte und Baumläufer sowie Kleiber, Weiden- und Haubenmeise wurden festgestellt. Das Waldstück wurde erst vor wenigen Jahren aus der Nutzung genommen. Mit der Weiterführung der Maßnahmen zum Erreichen eines mehrschichtigen Mischwaldbestandes mit Vermehrung des Totholzanteiles und einem räumlichen Nebeneinander unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen ist davon auszugehen, dass die Avifauna in Arten- und vor allem Brutpaaranzahlen langfristig zunimmt.

Eine Kartierung des Braunen Langohrs wurde vom FN Niederrhein parallel zur Effizienzkontrolle in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse waren erfreulich. In den im Gebiet aufgehängten zahlreichen Fledermauskästen wurden 15 Braune Langohren, 10 Abendsegler und einige Zwergfledermäuse nachgewiesen.

Die Mängel und auch die Optimierungsvorschläge werden an die zuständigen Stellen - im Falle der Bauleitplanung die Städte und Gemeinden, bei Ökokonten die Ökokontoinhaber und bei sonstigen Vorhaben die jeweiligen Zuständigen (z.B. Betreiber von Windenergieanlagen) - weitergegeben. Danach erfolgt eine Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde, ob die Mängel beseitigt wurden.

Ersatzgeld

Im Jahr 2016 beliefen sich die nicht verbrauchten Ersatzgelder auf 130.880,61 EUR, im Jahr 2017 auf 76.319,44 EUR und in 2018 auf 82.797,40 EUR. Im vergangenen Jahr war es dem Kreis Kleve möglich, Flächen auf Salmorth und im Bereich der Issumer Fleuth zu erwerben, so dass auf diesen Flächen künftig eine naturnahe Bewirtschaftung und Optimierung sichergestellt werden kann. Die Ausgaben für den Grunderwerb betragen 358.347,87 EUR und übersteigen damit die nicht verbrauchten Ersatzgelder aus den vorausgegangenen 3 Jahren (289.997,45 EUR). Neben den Ausgaben für Grunderwerb wurden auch einige kleinere Maßnahmen wie Baumpflegemaßnahmen und Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz aus den Ersatzgeldeinnahmen finanziert.

Aufgrund der bereits im Jahr 2015 bestehenden Mehreinnahmen beläuft sich der Bilanzposten „nicht verbrauchte Ersatzgelder“, der als Verbindlichkeit zu führen ist, aktuell auf 396.718,45 EUR. Hiervon werden für das laufende Bodenbrüterprojekt, welches der Kreis Kleve mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchführt, im laufenden Jahr ca. 110.000,00 EUR verwendet werden. Über den Stand des Projekts werde ich in der nächsten Sitzung berichten.

Da der Kreis Kleve anstrebt, weitere geeignete Grundstücke zur Flächensicherung und -aufwertung zu erwerben, ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit ein vollständiger Abbau der derzeit noch bestehenden Verbindlichkeiten aus den Ersatzgeldeinnahmen erfolgen wird.

Kleve, 17.01.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
6.1 - 32 45 66
im Auftrag

Dr. Reynders